

**I.**  
**Neufassung der Verbandssatzung**  
**Des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg**  
**(Verbandssatzung WBV Büchlberg)**  
**vom 31.10.2014**

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg erlässt auf des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl I 1578) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau – untere Wasserrechtsbehörde-vom 08.04.2015 nach §58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Neufassung der Verbandssatzung:

**§ 1**  
**Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Büchlberg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Büchlberg, Landkreis Passau. Er ist ein Wasser - und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 - WVG- (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**I. Abschnitt**  
**Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2**  
**Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband umfasst das Gebiet der Ortsfluren Büchlberg; Draxing, Gummering, Reitberg, Schwieging, Schwolgau, Tannöd, Wolfschädelmühle, Oberkatzendorf und Unterkatzendorf in der Gemarkung Leoprechting (Gemeinde Büchlberg), Haizing, Kammerwetzdorf, Mitterbrünst und Kittlmühle in der Gemarkung Donauwetzdorf (Gemeinde Büchlberg) und Manzenberg in der Gemarkung Raßberg (Stadt Hauzenberg).  
Das Verbandsgebiet ist dargestellt im beigefügten amtlich veröffentlichten Lageplan Anlage 1.1 im Maßstab M 1 : 5000 (Übersichtslageplan Nord – Versorgungsgebiet WBV) und im beigefügten amtlich veröffentlichten Lageplan Anlage 1.2 im Maßstab M 1 : 5000 (Übersichtslageplan Süd – Versorgungsgebiet Stadtwerke ab Abgabeschacht Gummering); diese beiden im Anhang veröffentlichten Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.  
Für die genaue Abgrenzung ist der beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- Domplatz 11, 94032 Passau und beim Wasserbeschaffungsverband Büchlberg, Gummering 6, 94124 Büchlberg amtlich niedergelegte Lageplan Anlage 1.1 im Maßstab M 1: 5000 (Übersichtslageplan Nord – Versorgungsgebiet WBV) und der amtlich niedergelegte Lageplan Anlage 1.2 im Maßstab M 1 : 5000 (Übersichtslageplan Süd – Versorgungsgebiet Stadtwerke ab Abgabeschacht Gummering) im Original maßgeblich. Diese amtlich niedergelegten Lagepläne können dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und die Gemeinde Salzweg als nichtdingliches Mitglied mit der Gemarkung Straßkirchen und den Ortsfluren Judenhof, Gstöttmühle, Jägeröd, Haag, Kronawitten, Auhäusl, Kleinfelden und Franklbach in der Gemarkung Salzweg.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn für ein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz des Verbandes besteht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen.  
Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

### **§ 3 Aufgabe**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink - und Brauchwasser zu beschaffen und über ein Leitungsnetz zu verteilen.

(2) Die Zuführung von Wasser erfolgt zu den Grundstücken und zwar für die dinglichen Mitglieder bis zu den Übernahmestellen (Verbrauchsleitung) und für das nichtdingliches Mitglied bis zum Abgabeschacht Tannöd.

(3) Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Versorgungsleitungen und der Grundstücksanschlüsse bis zur Übernahmestelle erfolgt durch den Verband.

(4) Der Verband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Die Lieferung erfolgt nur über Messeinrichtungen (Wasserzähler).

(5) Der Verband bestimmt im Versorgungsgebiet Zahl, Art und Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Das Verbandsmitglied muss dazu gehört werden.

(6) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über solche Umstellungen zu unterrichten.

(7) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages – und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses (Wasseruhr) im Bereich des Versorgungsgebietes zur Verfügung. Die Lieferung kann unterbrochen werden, wenn betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen sind. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen vorher bekannt und unterrichtet die Verbandsmitglieder über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(8) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des üblichen Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke oder Versorgungsbereiche geliefert. Die Entnahme eines kurzzeitigen Mehrbedarfs wie zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Die Überleitung in ein anderes Grundstück bzw. die Versorgung ist unzulässig.

(9) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder ein sonstiger zur Nutzung der Anlage Berechtigter dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
3. der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verhindert.

(10) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung des schuldenden Eigentümers einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer der Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seine Schulden begleicht.

(11) Die Einstellung ist vorher anzudrohen und ihm eine Zapfstelle zuzuweisen, von der er Trinkwasser in Behältnissen von höchstens 20 Liter täglich entnehmen kann. Die entstehenden Kosten sind dem Verband zu erstatten.

### **§ 4 Unternehmen**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

## **§ 5 Ausführung des Unternehmens**

- (1) Die Anlagen zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sind entsprechend den in § 4 Abs. 2 genannten Plänen hergestellt.
- (2) Sie sind rechtzeitig zu erneuern und außerdem stets dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

## **§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind und diesen sonst obliegenden Verpflichtungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) In diesem Zusammenhang haben die Verbandsmitglieder das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser sowie sonstige Schutzmaßnahmen auf diesen Grundstücken zuzulassen.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Verbandsmitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann es Ausgleich verlangen.
- (4) Das Verbandsmitglied hat Vorsorge zu treffen, dass der Wasserzähler frostsicher angebracht und für die Ablesung ohne Schwierigkeiten zugänglich ist.
- (5) Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Hausanschlussschieber soweit er sich auf seinem Grundstück oder auf Grundstücken befindet, die dem Gemeingebrauch dienen, stets ohne Schwierigkeiten auffindbar und zugänglich ist. Soweit der Hausanschlussschieber nicht auf dem Grundstück des Mitglieds ist, hat er den Verband über die Zugänglichkeit seines Schiebers jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober zu unterrichten. Im Winter ist er von Schnee und Eis frei zu halten. Sie haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Schädigung nach der Messeinrichtung (Wasseruhr) auftritt.

## **§ 7 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- a) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
- b) Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung einschließlich des Anschlussstückes bis zur Übernahmestelle.
- c) Wasserzähler sind die Messgeräte, die die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
- d) Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler. Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
- e) Grundstück im Sinne des Beitragsrechts ist jedes räumlich zusammenhängende einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

## **II. Abschnitt: Verfassung**

### **§ 8 Bildung der Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus 10 dinglichen Mitgliedern und dem gesetzlichen Vertreter des nichtdinglichen Mitglieds (Gemeinde Salzweg).

---

Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzen als Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und dem weiteren Vertreter. Der Wasserwart nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

## **§ 9**

### **Amtszeit des Verbandsausschusses und des Vorstands und deren Wahl bzw. Bestellung**

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Verbandsausschusses beträgt 6 Jahre.

(2) Die dinglichen Mitglieder des Verbandsausschusses, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die nichtdinglichen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Gemeinde Salzweg bestellt, es sei denn, diese Aufgabe nimmt der gesetzliche Vertreter wahr.

(3) Das Verwaltungspersonal und der Wasserwart werden vom Verbandsausschuss bestellt.

Gleichzeitig sind Ersatzleute für evtl. ausscheidende Verbandsmitglieder zu wählen.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Aufgabe der Verbandsversammlung ist die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltplänen,
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung eines Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst - und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Aufgabenzuweisung nach § 14 der Verbandssatzung, einschließlich der Änderung der Aufgabenbereiche.
10. Bestellung des Wasserwartes und des Verwaltungspersonals (einschließlich notwendige Bestellung der Kassenleitung).

## **§ 12**

### **Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses**

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung zu den Neuwahlen der Verbandsorgane, zu den Sitzungen nach § 10 und zu Versammlungen nach dieser Satzung sowie den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Er hat eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

(2) Die Sitzungen und Versammlungen des Verbandes sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich. Er erfüllt in dieser Eigenschaft die Aufgabe des Vorsitzenden jedoch ohne Stimmrecht.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder mündlich geladen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage abgekürzt werden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von Zweidrittel erforderlich.

(6) Die dinglichen Verbandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) hat 594 Stimmen.

Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme; das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) hat 7 Stimmen.

Der Wasserwart nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Zu den Neuwahlen sind die Verbandsmitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die Ladung muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher zugegangen sein.

(8) Über die Sitzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist vom Verbandsvorsteher und vom weiteren Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die Anträge,
4. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Geschäfte des Vorstands**

(1) Der Vorstand, als Kollegialorgan, leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung, in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes insbesondere über größere Baumaßnahmen oder Erweiterungen des Versorgungsgebietes.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

### **§ 14**

#### **Aufgabenbereiche, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand, als Kollegialorgan, leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen

Grundsätzen, soweit nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Der Verbandsausschuss legt die Aufgabenbereiche der drei Vorstandsmitglieder durch Beschlussfassung fest.

(3) Änderungen der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder bedürfen der Beschlussfassung des Verbandsausschusses und einer entsprechend Satzungsänderung. Personelle Änderungen bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten.

(4) Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes werden von drei Vorstandsmitgliedern, entsprechend der nachfolgenden Aufgabenbereiche, nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung, wie folgt wahrgenommen:

a. Für den Aufgabenbereich „Betrieb und Überwachung der Wasserversorgungsanlage (technische Leitung) und den Bereich Personalführung“ – der Vorstandsvorsitzende als Verbandsvorsteher:

1. Leitung des Verbandes entsprechend den Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandsatzung
2. Festsetzung von Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung
3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
4. Aufsicht über das Personal, das nicht ehrenamtlich tätig ist.

5. Festlegung des Dienstortes
6. Dienstzeitregelungen unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes
7. Festlegung der Hausanschlüsse
8. Festlegung von Maßnahmen für die Reparatur, Erneuerung oder Erweiterung sowie den Neubau von Verbandsanlagen und den Anschluss von damit zusammenhängenden Bauverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplanes
9. Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, erfolgt beim Stellvertreter im Hinblick auf das „Vier-Augen-Prinzip“ (siehe § 14 Abs. 4 Buchst. b Nr. 3 dieser Satzung).

b. Für den Aufgabenbereich „Haushalts- und Rechnungswesen (Finanzwesen)“ – der Stellvertreter des Verbandsvorstehers:

1. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes unter Beteiligung der Kassenverwalterin
2. Überwachung der Haushaltsansätze
3. Vorbereitung von Kassenanweisungen mit Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Festlegung der Haushaltsstellen
4. Mitzeichnung von Auszahlungsanordnungen an die Kreditinstitute.
5. Erstellung der Jahresrechnung unter Beteiligung der Kassenverwalterin
6. Erstellung von Umbuchungsanordnungen für die Aufteilung von Einnahmen und Ausgaben für die Hauptanlage entsprechend der festgelegten Beteiligungen zwischen den dinglichen Mitgliedern (Büchlberg 54 %) und dem nichtdinglichen Mitglied (Gde. Salzweg 46%).
7. Kontaktstelle zu den Instituten, die Aufgaben des Verbandes erledigen (Steuerbüro und Lohnrechnungsstelle)
8. Erstellung der Jahresrechnung, zusammen mit der Kassenverwalterin.
9. Veranlassung der überörtlichen Prüfung
10. Sachleitende Erledigung des Prüfungsberichtes
11. Kassenaufsicht
12. Erledigung von Aufgaben, die speziell nicht genannt sind, aber im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

c. Für den Aufgabenbereich „Sitzungsdienst, Mitglieder, Satzungsrecht, Beitrags- und Gebührenwesen“ - der weitere Stellvertreter des Verbandsvorstehers:

1. Ladung zu Sitzungen und Versammlungen
2. Satzungs-niederschriften
3. Änderung und Ergänzungen der Verbandssatzung
4. Berechnung der Gebühren und Beitragssätze
5. Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung – Der Verbandsvorsteher wird über den Erlass der Gebühren- und Beitragsbescheide durch Abdruck informiert.
6. Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren
7. Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs soweit er nicht speziell einzelnen Bereichen übertragen ist.

(5) Die konkrete Aufgabenzuweisung wird durch Dienstverträge einschließlich Stellenbeschreibungen personenbezogen näher ausgestaltet, welche nach den Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) angefertigt werden.

(6) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter. Er bereitet die Sitzungsgegenstände vor, er legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und erledigt alle Geschäfte in eigener Zuständigkeit, die den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen betreffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ihm die Ausgabeermächtigung im Rahmen der Haushaltsansätze übertragen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes insbesondere dann, wenn größere Baumaßnahmen oder Erweiterungen des Versorgungsgebietes beabsichtigt sind.

(8) Der Wasserwart hat in eigener Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass entsprechend den Bestimmungen in der Verbandssatzung (§ 3 Abs. 4 der Satzung), den Verbandsmitgliedern Wasser jederzeit zur Verfügung steht.

Der Wasserwart hat die Verbandsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu warten und dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht. Der konkrete Aufgabenbereich wird in einem schriftlichen Dienstvertrag einschließlich Stellenbeschreibung verbindlich festgelegt. Die Herstellung von Hausanschlüssen unterliegt dem Direktionsrecht des Vorstandsvorsitzenden.

---

**§ 15**  
**Sitzungen des Vorstandes**

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 12 analog, mit der Maßgabe, dass der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.  
Der Wasserwart hat nur beratende Stimme.  
Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden.

**§ 16**  
**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

**§ 17**  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband als Verbandsvorsteher gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 18**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder.

**III. Abschnitt**  
**Haushalt, Beiträge**

**§ 19**  
**Haushalt**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsitzende stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des nächsten Jahres über den Haushalt beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

**§ 20**  
**Überschreiten des Haushaltsplanes**

Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen für die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen lassen. War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher ihn zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

**§ 21**  
**Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

---

## **§ 22 Tilgung von Darlehen**

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten. Will der Verband zur Deckung des gleichen wieder auftretenden Bedürfnisses neu Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen.

## **§ 23 Anzuwendende Vorschriften**

Der Verbandsausschuss kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

## **§ 24 Prüfung des Haushalts, Entlastung**

(1) Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und der Vorstandsvorsitzende gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein vom Verband mit Zustimmung des Landratsamtes Passau bestellter, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als geeignet anerkannter Wirtschafts- und Rechnungsprüfer für Wasser- und Bodenverbände.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

b) ob die einzelnen Einnahme - und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsitzenden und die Aufsichtsbehörde zu geben.

3. Der Vorstandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

## **IV. Abschnitt: Anschluss - und Benutzungszwang, Anschluss - und Benutzungsrecht, Gebühren und Beiträge**

## **§ 25 Anschlussrecht, Anschlusspflicht**

(1) Jedes dingliche Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) ist berechtigt und verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird oder für die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Einrichtungen vorzusehen sind, die einen Verbrauch auslösen, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen. Das nichtdingliche Mitglied (Gemeinde Salzweg) ist berechtigt, täglich bis zu 525 cbm Wasser, jährlich höchstens jedoch bis zu 127.750 cbm aus der Verbandsanlage zu entnehmen.

(2) Das Recht und die Pflicht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden und wie die unmittelbare Verbindung mit der Hauptleitung hergestellt wird, bestimmt der Verband.

(3) Der Verband kann den Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau oder Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Verband kann die Benutzung der Verbandsanlage und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder beschränken, soweit die Bereitstellung, von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

(5) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der Verbandsanlage zu decken. Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf Verlangen des Verbandes die dazu notwendige Überwachung zu dulden.

(6) Bei baulichen Anlagen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht nur vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der ihm gesetzten Frist herzustellen.

(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 5 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Verband kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs allgemein von der Verpflichtung des Abs. 5 befreien.

(8) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband die Befreiung nach § 25 Abs. 7 der Verbandssatzung zu beantragen.

## **§ 26**

### **Beiträge, Erstattungspflichtige Kosten**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen bei den dinglichen Mitgliedern aus einmaligen und einem laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bestritten. Bei den nichtdinglichen Mitgliedern wird der gesamte anteilige Bedarf durch eine laufende Gebühr gedeckt. Der laufende Beitrag umfasst alle festen Kosten für den Kapitaldienst, den Betrieb der Verbandsanlagen und alle sonstigen Kosten. Er wird mit dem Abschluss der Maßnahme fällig. Auf diesen Betrag kann zu Beginn der Maßnahme ein Vorschuss in Höhe von 80 von Hundert der geschätzten Kosten erhoben werden. Für die Festsetzung und Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 29, 31, 32, 36 bis 43 entsprechend.

(3) Die Mitglieder haben dem Verband die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie der Erneuerung der Hausanschlussleitung zu erstatten. Der Anspruch entsteht jeweils nach dem Anfall der Kosten.

(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können, das gilt entsprechend für die Einschränkung der Teilnahme am Verband.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis**

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Der einmalige Beitrag errechnet sich aus der Grundstücksgröße und der Geschoßfläche.

(3) Der laufende Beitrag nach § 26 Abs. 2 Satz 3 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.

(4) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

Der weitere Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, setzt den einmaligen Beitrag (§ 27 Abs. 2) und den laufenden Beitrag (§ 27 Abs. 3) durch schriftlichen Beitragsbescheid rechtzeitig fest; dieser ist mit einer aktuellen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

**§ 29**  
**Beitragstatbestand**

Beitragsgrundlage ist die Größe des Grundstücks oder der wirtschaftlichen Einheit sowie die vorhandenen Geschoßflächen im Sinne des § 32.

**§ 30**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Errichtung oder der Veränderung von Geschoßflächen oder der Veränderung der Grundstücksgröße des beitrags- und benutzungspflichtigen Grundstücks im Sinne des § 7 letzter Satz.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragspflichtige Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald der Verband vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

**§ 31**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner nach § 31 (1) dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 32**  
**Beitragsmaßstab**

(1) Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen

(2) Für Grundstücke die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Beitrag entrichtet haben (Altanschießer) gilt folgende Regelung:

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Für die Ermittlung der Flächen gelten die Bestimmungen in Abs. 1.

(3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

**§ 33**  
**Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt  
pro qm Grundstücksfläche 0,89 € und  
pro qm Geschoßfläche 4,60 €.

**§ 34**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 35**  
**Veranlagungsverfahren**

Der Vorstandsvorsitzende veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen des Verbandsausschusses durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

**§ 36**  
**Laufende Beiträge**

Als laufende Beiträge im Sinne des § 27 Abs. 2 werden die Verrechnungs – und Zählergrundgebühren und die Verbrauchsgebühren nach den §§ 37 und 38 erhoben.

**§ 37**  
**Zählergrundgebühr, Verrechnungsgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hausanschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Zähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme den Verbrauch messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich ab 01.01.2013 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Bis zu 2,5 cbm 30,00 € netto

Bis zu 6 cbm 40,00 € netto

Bis zu 10 cbm 50,00 € netto

Bis zu 15 cbm 20,00 € netto

Bis zu 40 cbm 280,00 € netto

Bis zu 50 cbm (DN 50, 2,5 cbm Verbundzähler) 410,00 € netto

Bis zu 80cbm (DN80, 2,5 cbm Verbundzähler) 610,00 € netto

**§ 38**  
**Laufende Gebühren**

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mietglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 1,74 € netto. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben;

Sie beträgt monatlich ab 01.01.2013 10.837,50 € netto

Und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,21 €.

**§ 39**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld zu § 38 Abs. 1 entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Gebührenschuld für die Zählergrundgebühr entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt.

(3) Die Gebührenschuld zu § 38 Abs. 2 zum 1. eines Monats.

**§ 40**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei nicht nichtdinglichen Mitgliedern ist Gebührenschuldner das Mitglied.

**§ 41**  
**Abrechnung, Fälligkeit.**

(1) Der Verbrauch für die dinglichen Mitglieder wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung der Gebührenabrechnung fällig.

---

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche, so wird die der Vorauszahlung ein Schätzwert zugrunde gelegt.

(3) Der Verbrauch für das nichtdingliche Mitglied wird monatlich abgerechnet.

#### **§ 42 Säumniszuschläge**

Für Zahlungsrückstände wird von den Pflichtigen ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Betrages nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

#### **§ 43 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Gebühren und erstattungspflichtigen Aufwendungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 44 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes haben im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg zu erfolgen, Satzungen und Satzungsänderungen im Amtsblatt für den Landkreis Passau.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.08.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20-2007 am 22.08.2007 des Landkreises Passau), zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2013-40 am 18.12.2013 des Landkreises Passau) außer Kraft.

Büchlberg, den 31.10.2014

1.Vorstand Josef Garhammer

#### **II.**

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286).

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 08.04.2015, Gz 53.0.02/6440.1/2015-12 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 31.10.2014, nach Erhalt der Genehmigung, vom Vorstandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung nach § 45 der Satzung zum 01.01.2015 in Kraft und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 05.10.2015

Landratsamt Passau

-untere Wasserrechtsbehörde-

SG 53.0.02

gez. Fuchs

Verw.Oberinspektor

Diplom-Verwaltungswirt (FH)